

Luftreinhaltung auf Baustellen – Merkblatt

Die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) verfolgt das Ziel eine Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Schadstoffbelastung zu erreichen. Dazu enthält die Verordnung Anforderungen an **Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten**, wie der Stadt Regensburg.

Regelung

Nach § 2 BayLuftV dürfen Baumaschinen mit einer Leistung vom 19 bis 560 Kilowatt (kW) auf Baustellen im Stadtgebiet Regensburg nur betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

19 kW bis weniger als **37 kW** → **Stufe IIIA** der Richtlinie 97/68/EG oder

37 kW bis weniger als **560 kW** → **Stufe IIIB** der Richtlinie 97/68/EG

Grenzwerte für Baumaschinen nach Richtlinie 97/68/EG (Auszug)

Kategorie	Leistung	NO _x	HC	Partikel	CO	Datum*
	(kW)	(g/kWh)	(g/kWh)	(g/kWh)	(g/kWh)	
Emissionsgrenzwerte Stufe IIIA						
K	19-37	7,5		0,60	5,5	31.12.2006
Emissionsgrenzwerte Stufe IIIB						
L	130-560	2,0	0,19	0,025	3,5	31.12.2010
M	75-130	3,3	0,19	0,025	5	31.12.2011
N	56-75	3,3	0,19	0,025	5	31.12.2011
P	37-56	4,7		0,025	5	31.12.2012
Emissionsgrenzwerte Stufe IV						
Q	130-560	0,4	0,19	0,025	3,5	31.12.2013
R	56-130	0,4	0,19	0,025	5,0	30.09.2014

*für das Inverkehrbringen von Maschinen

Der Kategorie-Kennbuchstabe ergibt sich aus der Typgenehmigungsnummer auf dem Typenschild:



z.B. e11*97/68/**KA***2004/26*0471*01

Baumaschinen, die diese Anforderungen nicht einhalten, dürfen nur betrieben werden, wenn sie bereits vor dem Datum des Inkrafttretens (vgl. Tabelle) in Verkehr gebracht waren und mit einem entsprechenden Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

Für alle Baumaschinen muss eine entsprechende Bescheinigung (Herstellerbescheinigung bzw. Nachrüstbescheinigung) auf der Baustelle vorliegen.

Werden drei oder mehr Baumaschinen auf der Baustelle eingesetzt, müssen bis Ende 2018 nur 80 % der betriebenen Maschinen diese Anforderungen einhalten:

Ausnahmen

1. Bis Ende 2020 gelten die Anforderungen nicht für Baustellen, die weniger als drei Monate andauern oder Baukosten von höchstens 500.000 € aufweisen.
2. Bis Ende 2022 können in bestimmten Fällen (z.B. wirtschaftliche Existenzgefährdung oder unbillige Härte) Ausnahmen beim Umweltamt der Stadt Regensburg beantragt werden.

Folgen einer Nichtbeachtung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaschine in einem Luftreinhaltegebiet betreibt, die nicht die Anforderungen nach der BayLuftV erfüllt bzw. nicht über eine Ausnahmegenehmigung verfügt, kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

Kontakt

Für weitere Informationen steht Ihnen das Umweltamt der Stadt Regensburg unter der Telefonnummer 0941/507-1316 und -7315 oder per E-Mail: umweltamt@regensburg.de gerne zur Verfügung.